Wien, Donnerstag, den 13. October 1887. XX. Jahrgang. Nr. 41.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur Reform der Finanzverwaltung.

Die Mängel, welche dem Organismus der österreichischen Finanzverwaltung anhaften, wurden schon wiederholt selbst von Seite der Regierung anerkannt, insbesondere wurde bei der Durchberathung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1880 von Seite des Finanzministers betont, daß bezüglich der Reform der Einrichtung der Finanzbehörden bereits im Ministerium selbst eingehende Vorarbeiten stattfinden.

Die damals gegebenen Versicherungen wurden von den Finanzbeamten selbst lebhaft begrüßt, schien nunmehr ihre Hoffnung, den so verwickelten Organismus der Finanzverwaltung, der alles andere ist, als eine organische Verbindung der Aemter und Einrichtungen, denen die Obsorge über die Einhebung und Verwaltung der Staatseinkünfte obliegt, durch ein einheitliches Gebäude ergänzt zu sehen, der Verwirklichung näher gerückt.

Seitdem sind wieder sieben Jahre in das Land gezogen, ohne daß irgend etwas Durchgreifendes auf dem beredten Gebiete geschah.

Nunmehr scheinen wir abermals einem Zeitpunkte entgegenzugehen, in welchem im Schoße des Finanzministeriums das Bedürfniß nach einer Regelung der Einrichtungen der Finanzbehörden, insbesondere jener der ersten Instanz, mehr denn je sich fühlbar macht.

Leider scheint man sich aber nur mit einer theilweisen Reform, und zwar mit der Abänderung jener Einrichtungen befassen zu wollen, welche bei den Behörden erster Instanz zur Handhabung des Gebührengesetzes getroffen wurden.

Wenngleich es nun keinem Zweifel unterliegt, daß namentlich dort, wo Finanz-Bezirksdirectionen bestehen, die Klagen der Bevölkerung über das langsame Vorgehen derselben in Gebührenbemessungsangelegenheiten, wodurch auch der Abhandlungspflege großer Nachtheil erwächst, weil die Erben oft jahrelang die Einantwortung des Nachlasses nicht erhalten können, nur zu gerechtfertigt sind, ein Uebelstand, welchem dadurch am besten abgeholfen werden könnte, daß statt des einzigen Gebührenbemessungscommissärs der Finanz-Bezirksdirection, welcher die massenhaft auf ihn einstürmende Arbeit nicht rasch zu bewältigen im Stande ist, bei jeder Finanz-Bezirksdirection je nach dem Stande des Einlaufes 2—4 Beamte (und zwar im Einvernehmen mit dem k. k. Oberlandesgerichte) bestellt würden, denen diese Aufgabe und nur diese obliegen würde, so muß doch anderseits hervorgehoben werden, daß die bevorstehende Organisation, insoweit sie das Gebührenwesen betrifft, nur ein ganz kleiner Schritt zum Besseren wäre.

Meines Erachtens wäre es sehr empfehlenswerth, endlich einmal eine allgemeine Reform der Finanzverwaltung durchzuführen, und insbesondere die Vereinigung des Dienstes der gesammten Finanzverwaltung bei der Finanz-Bezirksbehörde und die Losschälung des directen Steuerdienstes vom politischen Dienste zu veranlassen, so daß die Finanz-Bezirksbehörde nicht wie bisher Behörde erster Instanz bezüglich der indirecten Abgaben, sondern auch bezüglich der directen Steuergebarung wäre.

In dieser Richtung wurde bereits im Jahre 1875 in Nr. 138 ff. des „Boten für Tirol und Vorarlberg" von einem hervorragenden Finanzbeamten ein Aufsatz veröffentlicht, welcher diese Frage näher beleuchtet.

Da sich seitdem hinsichtlich der darin geltend gemachten Gesichtspunkte nichts geändert hat, derselbe über die Grenzen des Landes Tirol aber kaum hinausgedrungen sein dürfte, so glaube ich, daß dessen Wiedergabe gerade jetzt mehr denn je am Platze ist, und zwar um diese Frage, welche von allgemein staatlichem Interesse ist, wenn nicht beim großen Publikum, welches leider unseren Verwaltungseinrichtungen noch immer wenig Theilnahme entgegenbringt, so doch wenigstens bei Fachleuten in Anregung zu bringen und so, wenn möglich, vielleicht zur gedeihlichen Lösung der Frage über die Einrichtung des Finanzverwaltungsdienstes beizutragen.

Der Aufsatz lautet folgendermaßen:

Die innere Einrichtung eines Verwaltungszweiges scheint zwar von vorneherein wenig geeignet, ein allgemeineres Interesse in Anspruch zu nehmen, und das gilt vornehmlich in Betreff des Finanzdienstes, dem ja nur eine mittelbar productive Thätigkeit zugewiesen ist. Nichtsdestoweniger wird der Bürger eines Verfassungsstaates auch den einzelnen Organismen der Verwaltung nicht mehr wie zur Zeit des absoluten Regimes seine Aufmerksamkeit vorenthalten; denn die Art ihrer Gestaltung ist von ebenso wesentlichem Einflusse auf die gesicherte zweckmäßige Durchführung der Gesetze selbst, als auf den Umfang des dafür erforderlichen Aufwandes. Es bedarf wohl nicht noch betont zu werden, daß der Staatsbeamte, welcher der allgemeinen, wie besonderen Aufgaben seines Berufes sich bewußt ist, diesem um so hingebender und erfolgreicher obliegen wird, je mehr die geläuterten Grundsätze der Theorie mit den Forderungen der Praxis in den Grundzügen der Administration sich vereint finden.

Wenn hier im Besonderen die Aufmerksamkeit auf den finanziellen Theil der Verwaltung gelenkt wird, so bedarf es hiezu wohl kaum einer speciellen Rechtfertigung: ist in diesem

Fache doch bisher gar wenig reformirt worden, ungeachtet die Erkenntniß der gewichtigen Folgen der Staatswirthschaft auf die Volks-wirthschaft nicht mehr auf die Kreise der Regierung beschränkt geblieben ist, sondern mehr und mehr auch jene der Steuerträger durchdringt, welche von einer Umgestaltung der Gesetze und nicht minder der Verwaltung die dringend ersehnte Erleichterung mit Recht erwarten.

Allerdings können von Manchem Reformvorschläge in letzter Beziehung als theils verfrüht, theils verspätet gehalten werden, weil wir auf dem Gebiete der Gesetzgebung bereits Reformen entgegengehen, welche dann ohnedies Aenderungen in der Aufstellung der Organe mit sich führen müssen. Dem entgegen kann aber mit Grund auf die Bedächtigkeit hingewiesen werden, mit der bei uns solche Reformen sich vollziehen, mit welcher beispielsweise das Grundsteuergesetz vom Jahre 1869, die Haus-, Erwerb- und Einkommensteuergesetzentwürfe behandelt werden; so daß sich für diese der Zeitpunkt ihres Inslebentretens heute noch nicht einmal annäherungsweise berechnen läßt. *)

Uebrigens hat unsere — zunächst dem directen Steuerdienste gewidmete — Besprechung Grundsätze solcher Art zum Ziele, daß ihre Verwirklichung jederzeit und wohl am besten sogleich ausführbar ist: sie heißen Einfachheit und Sparsamkeit.

Auf die Leitung des directen Steuerdienstes erster Instanz eingehend, möge hervorgehoben werden, daß die Roheinnahmen aus den directen Steuern einen sehr ansehnlichen Theil (nach dem Finanzgesetze für 1875 mehr als 87 einhalb Millionen) der gesammten Staatseinnahmen darstellen, für deren Veranlagung, Feststellung und Hereinbringung aber eben die Steuerbehörden erster Instanz den bedeutendsten Factor bilden.

Während nun die Leitung dieses Dienstzweiges im Centrum dem österreichischen Finanzministerium, dann in zweiter Instanz den Finanz-Landesbehörden (Finanz-Landesdirectionen und Finanzdirectionen) zusteht, also mit der Finanzverwaltung vereinigt ist, erscheint sie in unterster Linie auffallenderweise davon getrennt und — das ist wenigstens die Regel — den politischen Behörden **) zugewiesen, wie einst die Steuer-Landesverwaltung mit dem Gubernium verbunden und von ihm geleitet ward.

Seit einem Vierteljahrhundert wechselten zwar wiederholt die Formen, Benennungen und Instructionen der für den directen Steuerdienst aufgestellten, beziehentlich beigegebenen Finanzorgane ***); aber unverändert bis heute blieb im Principe †) die Verbindung dieses Finanzzweiges mit der politischen Verwaltung. Die gegenwärtige (seit 1868) bestehende Einrichtung hat diese Vereinigung vollständig wiederhergestellt, da die als Steuerreferenten beigegebenen Finanzbeamten (Steuerinspectoren) auch die theilweise Selbstständigkeit, die ihnen 1851 eingeräumt gewesen, nicht mehr besitzen.

Ungeachtet der ziemlich langen Dauer, welche dieses System für sich hat, glauben wir, daß überwiegende Gründe in principieller, wie praktischer Richtung gegen die erwähnte Vermengung zweier ganz verschiedener Verwaltungselemente sprechen und die Organisirung des Steuerdienstes einer Umgestaltung bedürfe. Wir wollen dies näher beleuchten.

Vor Allem gewinnt es den Anschein, als könne dem directen Steuerdienste die Berechtigung einer selbstständigen Executive gar nicht eingeräumt werden; als bedürfe derselbe geradezu einer Stütze an den Organen der politischen Verwaltung, welcher er jetzt in unterster Instanz gänzlich incorporirt ist.

Allein abgesehen von der Thatsache, daß den Finanzbehörden erster Instanz für indirecte Besteuerungszweige (Finanz-Bezirksdirectionen, Finanz- und Ober-Zollinspectoren, Gebührenbemessungsorganen) die selbstständige Leitung ohne Anlehnung an eine fremde Branche anvertraut ist und wohl seit Langem war, so steht ja schon grundsätzlich fest, daß die constitutionelle Staatsregierung jedem Verwaltungszweige gleich große Autorität für ihre Vollzugsgewalt wird zuerkennen müssen, nachdem alle Gesetze, betreffen sie was immer für ein Regierungsressort, gegenüber dem Bürger gleich verbindliche Kraft genießen. Warum soll das Steuerwesen, das doch einen rein finanziellen Charakter trägt und dessen oberste und provinziale Leitung von Finanzbehörden besorgt wird, warum soll der directe Steuerdienst in erster Instanz der selbstständigen Stellung entbehren?

Man hebt ferner nicht ungerne die Popularität und das große Ansehen hervor, das die politische Branche genießt, und wodurch eben das Odium des Finanzdienstes gemildert und dessen Wirken mehr Nachdruck gegeben würde. Aber Niemand zweifelt noch, daß im freisinnig constituirten und regierten Staate Ansehen und Popularität in anderen Motiven beruhen müssen, als zu Zeiten des Absolutismus. Freie Anerkennung der unter Mitwirkung des Volkes gegebenen Gesetze wird die Autorität, Achtung gegen die im wahren Geiste dieser Gesetze und mit strenger Consequenz Amt handelnden Organe wird deren Popularität im allein richtigen Sinne begründen. Deshalb sind aber diese Vorzüge kein Privilegium der politischen Branche mehr und kein Beamter von wahrer Bildung wird seine Wirksamkeit auf bureaukratischen Nimbus basiren, noch sich anmaßen, dessen trügerischen Schutz Anderen leihen zu müssen. Freilich werden sich finanzielle Verfügungen nie der Beliebtheit erfreuen — diese verlangen nur Opfer; während es anderen Regierungsorganen vergönnt ist, die durch die Finanzverwaltung beschafften Mittel dem unmittelbaren Vortheile der Staatsgesellschaft zuzuwenden. Erstere werden aber auch gewiß ihre Gehässigkeit verlieren, wenn die aus einer überlebten Epoche stammenden Normen mit ihren überwiegend fiscalischen Grundsätzen neuen, auf rationeller, gerechter Basis ruhenden Gesetzen weichen werden; wenn auch im Finanzdienste Anschauungen und Vorgänge, die selbst im Privatleben verpönt sind, keine Geltung mehr haben; wenn endlich der Steuerträger wird die Ueberzeugung hegen dürfen, daß der Finanzbeamte sich ohne Befangenheit auf festem Boden bewegen kann und sich nicht mehr aus Nebenrücksichten gezwungen sieht, seine bessere Ueberzeugung einer hohen Orts beliebten Auslegung vieldeutbarer Bestimmungen unterzuordnen.

Endlich dürfte vom praktischen Standpunkte aus für die mehrerwähnte Vereinigung der Umstand geltend gemacht werden wollen, daß bei den häufigen Berührungen des Steuerdienstes mit dem der politischen Behörde erster Instanz rücksichtlich des Gewerbewesens, der Ueberwachung der Gemeinden in Ausübung des übertragenen Wirkungskreises, der executiven Beitreibung der Steuerrückstände, Berufung von Vertrauensmännern u. s. f. die Verschmelzung beider Dienste eine Vereinfachung des Geschäftsganges und damit auch eine Reduction der für Kanzleiarbeiten erforderlichen Kräfte und Materialien eintreten zu lassen gestatte. Wenn nun aber schon solche Erleichterungen an sich nicht ausschlaggebend sein können für die unnatürliche Verbindung, so wird es überdies gelingen, zu zeigen, daß dieselben in anderer Weise und noch besser als jetzt zu erreichen sind, was wir dem Schlusse vorbehalten.

Erscheinen die bisher angeführten Gründe der mehrerwähnten Vereinigung obiger Erörterung zufolge von mehr imaginärer Natur, so werden die vermeintlichen Vortheile gänzlich zurücktreten, sobald man diesen die positiven Nachtheile entgegenhält, die daraus entspringen.

Die Hauptursache der vielen damit verknüpften Mißstände liegt darin: daß der dem Chef der politischen Bezirksbehörde beigegebene Fachreferent für die Leitung des Steuerwesens, soweit es in deren Wirkungskreise liegt, der Finanz-Landesbehörde gegenüber die Verantwortlichkeit mit dem politischen Bezirksvorstande theilt, welchem er doch subordinirt ist. Selbst in dem Falle, daß dieser Grundsatz thatsächlich zur Geltung gebracht würde, muß es für den ersten Augenblick höchlich befremden, wie es kam: zwei Beamte, von denen der eine der Vorgesetzte und persönlicher Repräsentant der Finanzbehörde, der andere der Untergebene ist, von welchen der erstere der Statthalterei, der andere der Finanz-Landesbehörde untersteht, und demnach jeder derselben ganz anderen Interessen dienstbar ist — in gleichem Grade für Functionen verantwortlich zu erklären, für welche der politische Beamte wenig Verständniß, der Fachbeamte keine Macht zur freien Vollziehung mitbringt. In Wirklichkeit aber wird diese Mitver-

*) Mittlerweile haben allerdings einige dieser Reformpläne ihre Verwirklichung gefunden. Anmerkung der Redaction.

**) Ausnahmsweise fungiren die für große Städte (Wien, Prag, Triest, Graz, Brünn, Lemberg) bestellten Steueradministrationen als selbstständige Steuerbehörden erster Instanz; die Steuerlocalcommissionen (in Linz, Salzburg, Laibach, Klagenfurt, Troppau, Krakau und Czernowitz) haben meist politische Chefs an ihrer Spitze.

***) Aufstellung von Steuerinspectoren, R. G. Bl. 1851 Nr. 308, Wirkungskreis der Kreisbehörden und Bezirksämter, R. G. Bl. 1853 Nr. 10, Wirkungskreis der Steuercommissionen und Bezirksämter, R. G. Bl. 1860 Nr. 95, 186, 194, 202, Wirkungskreis der Bezirkshauptmannschaften, R. G. Bl. 1868 Nr. 129, R. G. Bl. 1869 Nr. 158.

†) Selbst die Steuercommissionen, obwohl mit dem Wirkungskreise der Kreisbehörden ausgestattet, blieben unter die Leitung jenes Bezirksvorstehers gestellt, der am Sitze der Commission sich befand, und die Bezirksämter behielten nach wie vor die vorbereitende Mitwirkung in directen Steuerangelegenheiten.

antwortlichkeit kaum je zu Ungunsten des Bezirkshauptmannes zur Anwendung kommen, dessen Mitwirkung in Finanzsachen ja vorneherein als eine rein formale betrachtet wird und der den durch die Instruction ihm eingeräumten Einfluß auf das Steuerreferat selten anders, als zum Schutze der zu vertretenden politischen Rücksichten geltend machen wird. Gerade darum aber fällt die ganze Last des Geschäftes auf den Finanzbeamten allein, welcher anderseits so viel als gar keine Selbstständigkeit genießt.

Man wird hier einwenden, daß durch die bezüglichen Bestimmungen, welche für die Fälle von abweichenden Meinungen die Einholung der höheren Entscheidung gestatten, in genügender Weise für die Wahrung der dienstlichen respective finanziellen Interessen gesorgt sei und daß es überhaupt Sache des Steuerreferenten bleiben müsse, diese letzteren entschieden zu vertreten, wobei er ja auf die Unterstützung der Finanz-Landesbehörde zu rechnen habe. Es erscheint uns dies Alles nicht zureichend. Einmal kommen Fälle vor, in denen es der politische Vorstand unterlassen hat, die Ansicht des Steuerreferenten vorher zu hören, und aus Eigenem Verfügungen trifft, welche den Finanzvorschriften widersprechen. Wenn nun der Finanzbeamte, der erst nachträglich davon Kenntniß erhielt, die Verantwortung, welche dessen Oberbehörde ihm und nicht dem politischen Vorstande zumuthen wird, ablehnen will, wenn er überhaupt die Verfügung rückgängig zu machen für nothwendig findet, so bleibt ihm meist nichts anderes, als der Weg der unmittelbaren Berichterstattung übrig; sagen wir es offen heraus: er muß dann seinen Vorgesetzten denunziren. Aber selbst wenn die höhere Entscheidung im Wege des Bezirkshauptmannes eingeholt oder ohne diese Einholung von Letzterem der Vorstellung des Referenten nachgegeben wird, bleibt die nothwendige Auseinandersetzung sehr unangenehm und kann wohl öfters die freie Bewegung des Fachreferenten indirect beeinträchtigen.

Die Stellung der staatlichen Functionäre soll bestimmt und klar geregelt sein, damit die Ausführung des Dienstes nie von dem Grade des Entgegenkommens, beziehungsweise Biegsamkeit, nicht von dem Tacte allein abhänge. Und nie soll sich der Beamte zu Schritten gedrängt sehen, welche mit seiner moralischen Würde unbedingt unvereinbar sind. Wenn, wie wir sahen, die Nachtheile dieser schiefen Stellung des Steuerinspectors im Verhältnisse zum unmittelbaren Vorstande die Wirksamkeit des Ersteren zunächst im inneren Dienste nothwendig beirren und erschweren, so treten die ungünstigen Folgen für den Dienst auch in dessen Einflusse auf die Steuerämter, sowie in seinem Auftreten gegenüber dem Publikum deutlich genug hervor.

Erstere werden diesen Finanzbeamten wohl bei Scontrirungen als persönlichen Vertreter der Oberbehörde zu respectiren wissen, außerdem kennen sie aber dessen Abhängigkeit zu gut, als daß sie seiner Einwirkung jenes Ansehen beilegen würden, das doch die Voraussetzung jeder erfolgreichen Wirksamkeit ist.

Und dennoch liegt der Bezirkshauptmannschaft grundsätzlich eine wichtige Aufgabe in Ueberwachung der Steuerämter ob, welche durch den factisch allein verantwortlichen Steuerreferenten vollzogen werden soll. Ueberhaupt kann die Unterordnung der Steuerämter unter zweierlei in so geringem Contacte stehende Behörden wie die Finanz-Bezirksdirection und die Bezirkshauptmannschaft nur dazu dienen, den Geschäftsgang zu verwirren, die Einheit der Ueberwachung zu stören und deren Nachdruck abzuschwächen. Was die Beziehung des Steuerinspectors zu den Parteien betrifft, muß selbe begreiflich eine widrige sein.

Man kennt ihn wohl als die Quelle aller odiosen Verfügungen, die der Steuerdienst mit sich bringt (auch das Steuer- und Gebühren-Executionswesen hat meist ausschließlich der Steuerreferent zu besorgen) und diese Seite seiner wenig beneidenswerthen Autorität wird ihm vom Bezirkshauptmann schwerlich beeinträchtigt werden; wo ersterer aber einen persönlichen Einfluß und damit eine Potenz vindiciren wollte, wird er als der abhängige Hilfsarbeiter hingestellt, gegen dessen Schritte die Partei sich an den vermittelnden Chef am liebsten wenden wird.

Aus dieser Darstellung des ungesunden Verhältnisses, in das der Steuerreferent einerseits zur Finanzoberbehörde, anderseits zum unmittelbaren Amtsvorstande, dann weiter zu den Steuerämtern und Steuerpflichtigen gedrängt ist, ergibt sich die zwingende Nothwendigkeit einer Aenderung vor Allem in der Richtung, daß der Steuerdienst auch in unterster Instanz vom politischen Dienste getrennt werde.

Die folgenden Erwägungen werden auch noch anderweitige Umstaltungen des ersteren als zweckmäßig erscheinen lassen.

Ein fernerer Nachtheil nämlich, welcher aus der gegenwärtigen Organisation hervorgeht, ist von nicht zu unterschätzender Tragweite. Er liegt in dem Umstande, daß durch die zu große Vervielfachung der Steuerbemessungsorgane, die nur mit der zweiten Instanz (Landesbehörde), aber unter sich in fast gar keiner Berührung stehen, die Einheit und Verhältnißmäßigkeit der Besteuerung wesentlich leidet, wie das am grellsten und praktisch greifbarsten bei der Einkommensteuer zu Tage tritt.

Bei Benützung der vereinzelten für die Bemessung des Erträgnisses erforderlichen Factoren (z. B. bei Calculirung des Bruttoertrages gewisser Gattungen der Production, der Verkaufsprocente der Handelsgewerbe, der Auslagen für Löhne u. s. w.) muß ein einheitlicher Maßstab für einen größeren Rayon, in dem diese Verhältnisse sich annäherungsweise gleichmäßig gestalten, zu Grunde gelegt werden, wenn die Steuerkraft gerecht beurtheilt, wenn die Steuerlast entsprechend vertheilt sein soll. Und letzteres ist doch die erste Forderung einer gesunden Finanzpolitik. Die Anwendung dieses Grundsatzes ist aber insolange nicht gesichert, als jeder Steuerinspector auf seinen eigenen Bezirk beschränkt, kein anderes Correctiv, keine andere Controle für seine Auffassung kennt, als etwa das Recursrecht der Parteien, dessen Wirkung von so precärer Bedeutung ist, daß der Bemessungs- wie der Berufungsbehörde noch ein großer Spielraum übrig bleibt. Selbstverständlich soll daraus weder für die eine, noch die andere ein Vorwurf gefolgert werden. Es hat eben das Erwerbs- wie das Einkommensteuergesetz zu viele Lücken, zu viele Gebrechen. Solange jedoch die gewünschte Reform dieser Normen nicht eingetreten sein wird, würde die Erweiterung der Steuerbemessungsbezirke und die einheitliche Behandlung des Bemessungsmateriales (Steuerbemeß-Grundlagen) eine wesentliche Abhilfe schaffen, und dies um so mehr, wenn zugleich der oder die Beamten, welche bemessen, d. i. die Steuer endgiltig in erster Instanz vorschreiben, nicht zugleich auch die Materialien zu sammeln und Anträge zu stellen hätten, welche beide Functionen dermal von einer und derselben Person, dem Steuerinspector, besorgt werden müssen.

Bei dem letztbeschriebenen Vorgange sind eben Einseitigkeiten und Befangenheiten gar nicht zu vermeiden. Wer Fachbeamte hierüber gehört hat, wird keine Einwendung mit Hinweis auf die Vertrauensmänner versuchen, die meist einem leeren Formalismus zu dienen haben.

Was Wunder, wenn der Steuerinspector in der Doppelrolle des Materialsammelnden und factisch auch wieder allein die Steuerbasis bestimmenden Organes nur oft Geringschätzung und Haß erntet und die Bemessungsapparate weniger das Ansehen unparteiischer Amtsacte, als den Charakter fiskalischer Willkür in sich tragen, zumal wenn ohne besondere Prosperirung der wirthschaftlichen Zustände doch eine jährliche Steigerung des Steuerträgers von oben gewärtigt wird.

Bei der gegenwärtigen Einrichtung des directen Steuerdienstes erster Instanz darf endlich der Umstand nicht unbeachtet bleiben, daß die Kräfte der zugetheilten Fachbeamten in auffallend ungleichem Verhältnisse zur Verwendung kommen und dadurch für manche Bezirke unnütze Auslagen erwachsen. Es gibt deren solche, in denen der Steuerinspector im Jahre nur wenige Monate beschäftigt ist, während dagegen in anderen die Leistungsfähigkeit der Einzelbeamten weit über das Maß in Anspruch genommen wird.

Es besteht freilich kein Zweifel, daß gerade die Aufstellung einer größeren Zahl solcher Fachbeamten, selbst ohne besondere Berücksichtigung der entsprechenden Beschäftigung eines Jeden, vor Allem zu dem Zwecke erfolgt ist, durch genauere Ermittlung der Steuerobjecte und ihrer Ertragsfähigkeit die directen Steuereinnahmen zu erhöhen und es dürfte der bisherige Erfolg gezeigt haben, daß das erzielte Plus den Mehraufwand dieses kostspieligen Organismus ergiebig übersteige. Allein abgesehen von der Frage, ob man an der Grenze des Erreichbaren nicht schon angelangt sei, läßt sich durchaus nicht rechtfertigen, daß unbenützt bleibende Kräfte einer productiven Thätigkeit entzogen werden, wie es nicht minder unbillig und nachtheilig ist, anderwärts die Leistungsforderung zu überspannen.

Beim Rückblicke auf diese Auseinandersetzungen wird sich unschwer die Ueberzeugung gewinnen lassen, daß die gegenwärtige Einrichtung des

directen Steuerdienstes erster Instanz vom principiellen, wie praktischen Standpunkte aus bemängelt zu werden verdient und unsere eingangs aufgestellte Ansicht von der Nothwendigkeit einer Aenderung schwerwiegende Gründe für sich hat.

Zum Abschlusse dieser Discussion wollen wir auch die Grundzüge andeuten, nach welchen die Reform dieses Verwaltungszweiges vollzogen werden sollte, vorläufig unabhängig von der Art der Neuerungen auf legislativem Gebiete. Vor Allem halten wir an dem schon oben ausgesprochenen und motivirten Grundsatze fest, daß die directe Steuerverwaltung in allen Instanzen als Zweig der Finanzverwaltung anerkannt und ihr somit die volle Unabhängigkeit von der politischen Verwaltung gegeben werde. Weiterhin müssen wir uns dafür erklären, daß die verschiedenen Zweige der finanziellen Administration in der Finanz-Bezirksbehörde, welche ungefähr den Umfang eines politischen Kreises (nach früherer Einrichtung) zu begreifen hätte, concentrirt werden sollen, demnach auch der eigentliche Steuerdienst ihr einzuverleiben käme. Diese Behörde befindet sich in jenem angemessenen Mittelpunkte, welcher die stete Uebersicht erleichtert und ihr einen solchen Grad der Unbefangenheit von parteilichen und persönlichen Einflüssen ermöglicht, der zur Wahrung der Autorität und Festhaltung der leitenden Grundsätze unbedingt erforderlich ist. Sie steht aber anderseits doch den thatsächlichen Verhältnissen und Zuständen ihres Rayons wieder nahe genug, um selbe richtig zu beurtheilen, der Veranlagung und Repartirung der Steuern und Abgaben eine sichere Grundlage zu schaffen und die Ausführung der Gesetze, wie die Disciplin der executiven Organe fester zu überwachen in der Lage zu sein. Durch diese Momente wird aber der Verwaltung der Charakter der Stabilität, der Einheit und vollster Unabhängigkeit gewahrt und zugleich auch eine frischere, dem praktischen Leben mehr conforme Thätigkeit verliehen, wodurch ebensowohl der Einseitigkeit kleinerer Behörden heilsam begegnet werden kann, als dem bureaukratischen Schlendrian, in welchen der große Apparat der ferne gerückten Landesbehörden zu leicht gerathen kann.

Die beregte Vereinigung hat aber weiters den Vorzug für sich, daß die Arbeitstheilung, eine so hochwichtige Maxime der Oekonomie, mit einem Erfolge ausgeführt werden könnte, welcher die überraschendsten Ersparungen aufweisen müßte.

Wir wollen nur zu bedenken geben, wie sehr die namhaften Auslagen für Unterkunft, Beheizung, Kanzleibedürfnisse, Dienerschaft u. s. w. sich durch gemeinsame Amtirung der Steuer-, Zoll- und Finanzwache-Obern unter Leitung eines einzigen Repräsentanten, des Bezirksdirectors, beschränken lassen würden. Daran reihen sich die Ersparungen im Kanzlei- und Rechnungsdienste, jene durch Wegfall der Correspondenz der bis jetzt getrennten Organe mit der Bezirksdirection u. s. f. Allerdings wäre vorauszusetzen, daß man sich endlich entschließt, den unnützen Zeit- und Geldaufwand verursachenden Ballast von Schreibereien und Rechnereien über Bord zu werfen, welcher noch heute den Organismus in allen Bewegungen hemmt.

Um in letzterem Punkte nicht den Vorwurf der Phrasenmacherei auf uns zu laden, wollen wir nur einige für das Publikum verständliche Beispiele zunächst aus dem directen Steuerdienste bringen. So genügte es bisher nicht, daß man die ein- oder fünfpercentige Einkommensteuer oder die mit häufigen Gulden- und Kreuzerbruchtheilen ausgestatteten Erwerbsteuersätze nebst dem 70- oder 100percentigen Staatszuschlag berechnet (Abänderungen solcher Art können nur im Gesetzeswege erfolgen und werden wohl der schwebenden Reform vorbehalten bleiben), sondern es müssen diese erwähnten Zuschläge wieder gesondert als $^2/_{5}$, $^3/_{10}$ und $^3/_{5}$ der Hauptgebühr berechnet werden. Alles dies muß einmal vom Steuerinspector, dann nochmals vom Steueramte berechnet, vorgeschrieben (in die Bücher als zu fordernde Gebühr eingetragen) und endlich wieder der Landesbehörde nachgewiesen werden. Es genügt ferner bisher nicht, daß die dem Finanzministerium zu liefernden administrativen und statistischen Nachweisungen von der Landesstelle verfaßt werden, sondern es müssen selbst jene Daten, welche das Rechnungsdepartement der Landesstelle in gewünschter Weise bereits zur Verfügung hat, nochmals wieder von den Unterbehörden geliefert werden. Und solche, dem Nichtbeamten fast unglaubliche, Plackereien füllen Tausende von Stunden unproductiv aus, consumiren Hunderte von Gulden für Schreibmateriale, Drucksorten und selbst für Schreibindividuen nur in einigen Bezirken; welcher Verbrauch an Zeit und Geld erst im ganzen Staate!?

Es sei genug — wir wollen den verehrten Leser nicht mit Fortsetzungen dieser Materie ermüden, so wenig dies uns aber Verlegenheit bereiten würde.

Nach dieser Abschweifung kehren wir zum Projecte der Vereinigung des directen Steuerdienstes mit der Finanz-Bezirksbehörde zurück, in dessen Ausführung noch der Organe zu gedenken ist, welche die Geschäfte dieser Verwaltung für sie zu besorgen hätten. Zur Führung des Referates bei der Behörde wären ein oder je nach Umfang des Bezirkes zwei Conceptsbeamte im Range der Finanz-Obercommissäre (VIII) zu bestellen, deren im obigen Sinne vereinfachte Rechnungsarbeiten durch die Rechnungs- und Manipulationsbeamten der Direction zu behandeln kämen. Während auf die Bezirksbehörde der Wirkungskreis der bestandenen Kreisämter überzugehen hätte, sollten exponirte Beamte, von denen jeder je nach der Zahl und Wichtigkeit der Besteuerungsobjecte 4 bis 6 Steuer-Amtsbezirke zugewiesen erhielte, die Wirksamkeit der bestandenen Bezirksämter und Steuer-Unterinspectoren übernehmen, also das Materiale zur Feststellung der Besteuerungs-Grundlagen sammeln, selbes mit Vertrauensmänner durchprüfen und gutächtlich der Finanz-Bezirksbehörde einsenden, welche bei der definitiven Bestimmung der Einkommensteuerbasis, d. i. des reinen Einkommenbetrages, Vertrauensmänner des Bezirkes (§ 22 zur Vollzugsvorschrift z. Eink. St. P.) berufen wird. Die exponirten Beamten befinden sich im Range der Finanzcommissäre (IX) und wären mit Reisepauschalien auszustatten. Ihr Amtslocale könnte in Gerichtsgebäuden angewiesen, die Bedienung durch den Amtsdiener des Steueramtes besorgt werden. Sie sollten zur Zeit geringerer Beschäftigung für die directe Besteuerung auch zu Erhebungen und Antragsstellungen bei der unmittelbaren Gebühren- und Aequivalents-Gebührenbemessung verwendet werden, wie ihnen auch selbstverständlich die Ueberwachung der steuerämtlichen Gestion (durch Revisionen, Scontrirungen) obläge.

In den Kronländern, welche vordem nicht in Kreise getheilt waren, und wo auch jetzt Bezirksdirectionen nicht bestehen, wäre eine Steuercommission mit dem Wirkungskreise der Kreisbehörden aufzustellen und der Finanzdirection unterzuordnen.

Diese Umänderung ließe sich, wie angedeutet, schon sogleich ausführen, ohne von den bestehenden directen Steuervorschriften abweichen zu müssen und würde sich in Wesenheit auch nach Aufhebung derselben zur Durchführung der zu gewärtigenden neuen Gesetze am Besten bewähren.

Die Kostenersparung schätzen wir aber schon dermal auf annäherungsweise 30 pCt. des bisherigen Aufwandes, also auf nahezu eine Viertelmillion. Welch' bedeutende Erleichterungen und Kostenverminderungen würden aber zu erreichen sein, wenn die im Principe unbedingt nothwendige, jedoch in der Anwendung viel zu complicirt angelegte Controle auf das richtige Maß zurückgeführt, wenn die zahllosen Umständlichkeiten und Vorsichtsmaßregeln, mit denen Beamte, wie Publikum gequält und kostbare Zeit und Kräfte nutzlos consumirt werden, beseitigt sein würden. Bis aber dieser schwere Bann, der auf unserer Verwaltung liegt, gelöst sein wird, könnten wenigstens in obiger Richtung Erleichterungen eintreten, die als erster Schritt einer Verbesserung und als Bürgschaft ernsten Wollens sicher freudig begrüßt werden dürften. Wenn wir im Stande waren, die Wichtigkeit dieser Frage näher zu legen und zu einer mehrseitigen Discussion derselben anzuregen, so sehen wir den Zweck dieser Zeilen erreicht.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zum Gewerbsbefugnisse der Gemischtwaarenhändler in Ansehung ihrer Berechtigung zum Maßnehmen und zur Uebernahme der Besorgung von Reparaturen für die von ihnen in Handel gebrachten Beschuhungs- und Bekleidungsgegenstände.

Das Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem Handelsministerium in der Recursangelegenheit des Vermischtwaarenhändlers Gustav B. in W. N., welcher u. A. auch Damenconfectionsartikel, Herren- und Kinderkleider, sowie Schuhwaaren führt, gegen die durch mehrfache Beschwerden der Bekleidungsgenossenschaft in W. N. provocirte Entscheidung der Statthalterei vom 23. December 1886, Z. 37.837, womit dieselbe nach Einvernehmung der Handels- und

Gewerbekammer erkannte, daß Gustav B. als Gemischtwaarenhändler wohl befugt sei, mit fertigen Beschuhungs- und Bekleidungsgegenständen Handel zu treiben, keineswegs aber Maß zu solchen zu nehmen und die Besorgung von Reparaturen zu übernehmen, unterm 24. März 1887, Z. 2092, nachstehende Entscheidung gefällt:

„Das Ministerium des Innern findet dem Recurse, insoweit es sich um das Maßnehmen handelt, Folge zu geben und zu erkennen, daß dem Recurrenten, insoferne derselbe auch zum Handel mit Bekleidungsstücken berechtigt ist, und insoweit die Herstellung der Gegenstände, für welche er Maß nimmt, nicht durch ihn selbst oder durch von ihm unmittelbar und daher unbefugt beschäftigte gewerbliche Hilfsarbeiter, sondern im Wege von zur Herstellung derselben befugten Gewerbetreibenden erfolgt, das Maßnehmen gestattet sei, weil dasselbe als ein vorbereitendes Stadium des Verkaufes von Bekleidungsgegenständen als in die Befugniß eines mit solchen Artikeln Handel Treibenden angesehen werden muß. Insoferne es sich um das Verbot der Uebernahme und Besorgung von Reparaturen von in dem Geschäfte des Recurrenten gekauften Gegenständen handelt, wird das Verbot der Uebernahme und Besorgung derartiger Reparaturen auf jene Fälle beschränkt, in denen die Ausführung der Reparaturen durch den Recurrenten oder durch vom Recurrenten unmittelbar und daher unbefugt beschäftigte gewerbliche Hilfsarbeiter geschieht." P.

Zum Begriffe der Concurrenzbeiträge im Sinne des Hofdecretes vom 4. Jänner 1836, J. G. S. Nr. 335.

Gegen das bezirksgerichtliche Meistbotvertheilungserkenntniß vom 24. Februar 1886 ergriff eine Tabulargläubigerin den Recurs, weil der Gemeinde K. ein von ihr angemeldeter Betrag von 316 fl. 66 kr. als Vorzugspost zugewiesen worden war. Dieser Betrag war von dem Bezirksgerichte als Concurrenzbeitrag aufgefaßt worden, da es sich um die Kosten der Reparatur einer Brücke handelte, deren Erhaltung den Bewohnern der Ortschaft Diemlach absolut nothwendig ist und ihnen obliegt. Die Reparatur war von Seite der Ortsgemeinde K., zu welcher die Ortschaft Diemlach gehört, veranlaßt und von derselben der jeden einzelnen Besitzer von Diemlach treffende Antheil nach dem Steuergulden repartirt und eingehoben worden.

Das Oberlandesgericht gab dem Recurse statt und schied den Betrag von 316 fl. 66 kr. aus den Vorzugsposten aus: in Erwägung, daß laut des Anmeldungsgesuches der Gemeindevorstehung K. die in der Steuergemeinde Diemlach über den Fluß führende Brücke eine Privatbrücke ist, welche nur die in dieser Steuergemeinde ansässigen Grundbesitzer benöthigen und welche daher auch nur von diesen in ihrem Privatinteresse erhalten wird; in Erwägung, daß sich diesemnach die von der Gemeindevorstehung K. angemeldete Forderung nur als eine aus einem Privatrechtstitel entspringende Ersatzforderung für die von der Gemeinde an Stelle der Privatbesitzer verausgabten Herstellungskosten dieser Brücke darstellt, welche dadurch, daß die Gemeinde behufs Berechnung des Antheiles, der auf jeden der 11 Grundbesitzer der Steuergemeinde Diemlach entfällt, den Steuergulden als Schlüssel benützte, noch keineswegs als ein Concurrenzbeitrag im Sinne des Hofdecretes vom 4. Jänner 1836, J. G. S. Nr. 335, angesehen werden kann, als welcher nur solche Beiträge zu gelten haben, die nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu Gemeindezwecken ausgeschrieben und nach dem Maßstabe der Besteuerung auf sämmtliche Gemeindemitglieder umgelegt werden; in Erwägung, daß diesemnach der angemeldeten Forderung ein gesetzliches Pfandrecht überhaupt nicht, geschweige denn ein Vorzugsrecht gebührt.

Der k. k. oberste Gerichtshof stellte mit Entscheidung vom 7. September 1886, Z. 10.469, den erstrichterlichen Bescheid wieder her: in Erwägung, daß nach den vorgelegten Amtsacten die Brücke, für welche der auf die versteigerten Realitäten entfallende Erhaltungsbeitrag von 316 fl. 66 kr. von der Gemeindevorstehung K. zum Meistbote dieser Realitäten angemeldet worden war, die durch die Gemeinde Diemlach führende Gemeindestraße mit der Hauptcommercialstraße verbindet, daher nach § 4 des Straßengesetzes für Steiermark vom 23. Juni 1886, L. G. Bl. Nr. 22, als ein Theil der Gemeindestraße anzusehen und zu behandeln ist; in Erwägung, daß diese Gemeindestraße und Brücke für den Verkehr nach und aus Diemlach unentbehrlich ist und daß gemäß § 11 desselben Gesetzes für die Aufbringung der zur Herstellung und Erhaltung der nothwendigen Gemeindestraßen erforderlichen Geldmittel die Bestimmungen des Gemeindegesetzes maßgebend sind; und in Erwägung, daß nach Inhalt des bei dem Gemeindeamte K. aufgenommenen Protokolles vom 13. September 1884 als Grundlage des Maßstabes der Beitragsleistung der Insassen der Steuergemeinde Diemlach zu den Herstellungs- und Erhaltungskosten dieser Brücke die Bemessung nach dem Steuergulden angenommen und diese Bemessung auch so ausgeführt wurde, wonach sich der angemeldete Forderungsbetrag von 316 fl. 66 kr. als ein Concurrenzbeitrag im Sinne des Hofdecretes vom 4. Jänner 1836, J. G. S. Nr. 335, darstellt, welchem ein Vorzugsrecht vor allen Hypothekargläubigern gebührt. Ger.-Ztg.

Gesetze und Verordnungen.

1886. II. Semester.

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 116. Ausgeg. am 29 October. — Errichtung eines Postamtes in Zihobetz. H. M. Z. 37.590. 18. October. — Rücknahme von Correspondenzen oder Abänderung ihrer Adresse im Verkehre mit dem Congo-Staat. H. M. Z. 39.608. 21. October. — Aenderung im Briefposttarife. H. M. Z. 40.252. 22. October.

Nr. 117. Ausgeg. am 2. November. — Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 24. October 1886, betreffend den Abschluß eines neuen Telegraphen-Specialübereinkommens zwischen Oesterreich-Ungarn und Bosnien-Herzegowina einerseits und Serbien anderseits. H. M. Z. 38.854.

Nr. 118. Ausgeg. am 3. November. — Sistirung des Verkehres von Colis postaux aus Oesterreich-Ungarn nach Portugal. H. M. Z. 39.976. 20. October. — Beschränkung des Fahrpostverkehres mit Persien. H. M. Z. 40.033. 22. October.

Nr. 119. Ausgeg. am 6. November. — Verbot der Zeitschrift „Pro Patria." „Giornale della „Pro Patria" Società ginnastica di Milano." H. M. Z. 41.407. 5. November. — Behandlung der Postanweisungen nach Großbritannien und Irland, sowie nach den britischen Colonien. H. M. Z. 37.728. 25. October. — Aenderungen im Stande der österreichischen Telegraphenstationen und Ergänzungen des Liniennetzes. H. M. Z. 39.391. 25. October.

Nr. 120. Ausgeg. am 7. November. — Zulässigkeit der Versendung von Waarenproben mit Flüssigkeiten, Fett- oder Farbestoffen im Verkehre mit mehreren dem Weltpostvereine angehörigen Ländern. H. M. Z. 40.902. 28. October. — Einschärfung des Verbotes der Ein- und Durchfuhr von Gegenständen mit falschen Fabriksmarken im Verkehre mit Frankreich. H. M. Z. 39.088. 25. October.

Nr. 121. Ausgeg. am 10. November. — Wiedereröffnung des Verkehres von Postpacketen (Colis postaux) und Fahrpostsendungen nach der Insel Sardinien. H. M. Z. 39.266. 30. October. — Einstellung der Beförderung von Fahrpostsendungen nach Bulgarien auf dem Donauwege. H. M. Z. 40.915. 3. November. — Vertheilung des Nachtrages Nr. 15 zum Berner Verzeichnisse der Telegraphenbureaux. H. M. Z. 38.934. 14. November.

Nr. 122. Ausgeg. am 13. November. — Ermächtigung des Aerarial-Postamtes Gleichenberg zum telegraphischen Postanweisungsverkehre mit dem Auslande. H. M. Z. 39.618. 2. November. — Errichtung eines Postamtes in Michelhausen. H. M. Z. 40.995. 6. November. — Errichtung eines Postamtes in Wielkie Drogi. H. M. Z. 41.077. 6. November. — Errichtung eines Postamtes in Unter-Purkla. H. M. Z. 41.177. 7. November.

Nr. 123. Ausgeg. am 18. November. — Zulässigkeit von „poste restante" adressirten Postanweisungen im Verkehre mit Großbritannien und den britischen Colonien. H. M. Z. 40.671. 5. November. — Erhöhung des Maximalbetrages der Postanweisungen nach Großbritannien und den britischen Colonien auf 200 fl., bezw. 500 Francs. H. M. Z. 41.989. 7. November. — Hinausgabe des Nachtrages Nr. 3 zum Verzeichnisse der Post- und Telegraphenämter in Oesterreich-Ungarn und in Bosnien-Herzegowina. H. M. Z. 39.804. 6. November.

Nr. 124. Ausgeg. am 20. November. — Errichtung eines Postamtes in Stróże. H. M. Z. 41.373. 8. November. — Gebührenfreiheit für ein tägliches meteorologisches Telegramm von Rauris nach Wien. H. M. Z. 37.117. 11. November. — Verlegung des k. k. Postamtes Negau nach Jswanzen. H. M. Z. 42.145. 12. November. — Errichtung eines Postamtes in Unter-Radlberg. H. M. Z. 42.221. 12. November.

Nr. 125. Ausgeg. am 21. November. — Errichtung der k. k. Bahnposten Wien—Tetschen und retour Nr. 23. H. M. Z. 14.475. 13. November. — Errichtung eines Postamtes in Mettersdorf. H. M. Z. 42.283. 12. November.

Nr. 126. Ausgeg. am 25. November. — Verbot der Zeitschrift „Die

Autonomie. Anarchistisch-communistisches Organ". H. M. Z. 43.940. 21. November. — Behandlung choleraverdächtiger Sendungen. H. M. Z. 43.226. 16. November.

Nr. 127. Ausgeg. am 28. November. — Auflassung der Poststation in St. Johann in Tirol. H. M. Z 43.178. 20. November. — Provisorische Einstellung des Postdampfschiffverkehres zwischen Genua und Süd-Amerika. H. M. Z. 43.928. 22 November.

Nr. 128. Ausgeg. am 2. December. — Verwendung und Verrechnung der Zeitungs-Stempelmarken. H. M. Z. 44.789. 24. November.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Finanzrath in Wien Rudolph Malfertheiner zum Oberfinanzrathe der Finanz Landesdirection in Graz ernannt und dem Finanzrathe in Laibach Albert Ritter von Luschan den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Honorar Legationssecretär Christoph Grafen Wydenbruck zum Hof- und Ministerialsecretär extra statum im Ministerium des Aeußern ernannt

Seine Majestät haben dem Obercommissär der Brünner Polizeidirection Adalbert Kostersitz den Titel und Charakter eines Polizeirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberingenieur im Ministerium des Innern Albert Beer den Titel und Charakter eines Baurathes verliehen.

Seine Majestät haben dem provisionirten Finanzwachrespicienten Franz Poferl das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten Cyrill Fuchs zum Rechnungsrathe bei der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer Julius Cissel zum Hauptsteuereinnehmer in Czernowitz ernannt.

Erledigungen.

Forstassistentenstelle in der eilften Rangsclasse bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Gmunden, bis Mitte November. (Amtsbl. Nr. 227.)

Evidenzhaltungs Inspectorsstelle in der neunten Rangsclasse mit dem Standorte in Lemberg, eine Evidenzhaltungs Geometersstelle in der eilften Rangsclasse in Zydaczów, ferner eventuell eine Evidenzhaltungs-Obergeometersstelle in der neunten, eine Evidenzhaltungs-Geometersstelle in der zehnten und eine Evidenzhaltungs-Geometersstelle in der eilften Rangsclasse, zwei Evidenzhaltungs Elevenstellen mit Adjutum à jährlicher 500 fl und zwei unadjutirte Evidenzhaltungs-Elevenstellen, bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 228.)

Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 26 und 27 der Erkenntnisse 1887.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.